

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 494

Potsdam, 27.11.2025

Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Digitales
Informationsmanagement (M.A.)

(zugehöriges Modulhandbuch ABK Nr. 496 vom
27.11.2025)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studientracks.....	1
§ 3 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren	2
§ 4 Studienform und Regelstudienzeit	2
§ 5 Studienziele.....	3
§ 6 Abschlussgrad.....	4
§ 7 Umfang und Aufbau des Studiums	4
§ 8 Lehr- und Lernformen	6
§ 9 Studienleistungen	6
§ 10 Prüfungsleistungen	6
§ 11 Abschlussarbeit und Kolloquium	7
§ 12 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote	9
§ 13 Studienfachberatung und Mentoring	10
§ 14 Auslandsaufenthalt.....	10
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	10
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne Digitales Informationsmanagement (M.A.) Studientrack DI4.....	11
Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne Digitales Informationsmanagement (M.A.) Studientrack DI3.....	15

Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengang Digitales Informationsmanagement (M.A.)

Auf Grundlage von:

- § 10 Abs. 5 und 6; § 19 Abs. 1 bis 4; § 20; § 23; § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32),
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12 vom 10.03.2015) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S.80),
- § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 310) vom 24.04.2017,
- § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293) vom 30.08.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2022 (ABK Nr. 293a2)
- und der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 375) vom 30.01.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.08.2021 (ABK Nr. 375a)

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften am 11.06.2025 die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung erlassen, die der Senat am 02.07.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung ergänzt als studiengangsbezogene Ordnung für den Studiengang Digitales Informationsmanagement (M.A.) die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie regelt insbesondere den Zugang, die Ziele und den Ablauf des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Im Rahmen des Studiums können Module anderer Hochschulen belegt werden. Für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht werden, gelten jeweils die dortigen Prüfungsbestimmungen.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der RO-SP gehen die Bestimmungen der RO-SP den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Studentracks

Gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 RO-SP sowie auf Grundlage des Beschlusses der 215. Amtschefskonferenz der Kultusministerkonferenz zu Studiengängen mit mehreren Regelstudienzeiten sind zur Ermöglichung individueller Studienmodelle im Studiengang Digitales Informationsmanagement (M.A.) die Studentracks DI3 und DI4 eingerichtet. Die Ausgestaltung der Varianten wird im Folgenden erläutert.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 25.08.2025.

§ 3

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

- (1) Das Studium kann im Studientrack DI4 jeweils zum Wintersemester und im Studientrack DI3 jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Für die Verfahren zum Zugang und zur Zulassung gelten die nachfolgenden Regelungen in Verbindung mit der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung der Fachhochschule Potsdam (RO-ZuZ) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zugangsberechtigt zum Studium im Studientrack DI4 ist, wer:
 1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BbgHG im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten in einer für das Studium wesentlichen Fachrichtung nachweist oder, falls das Studium noch nicht abgeschlossen ist, den Zugang gemäß § 10 Abs. 6 BbgHG beantragt hat und
 2. deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 und 3 RO-ZuZ nachweist.
- (4) Zugangsberechtigt zum Studium im Studientrack DI3 ist, wer:
 1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BbgHG im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten in einer für das Studium wesentlichen Fachrichtung nachweist oder, falls das Studium noch nicht abgeschlossen ist, den Zugang gemäß § 10 Abs. 6 BbgHG beantragt hat und
 2. deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 und 3 RO-ZuZ nachweist.
- (5) Wesentliche Fachrichtungen gemäß Abs. 3 und 4 Nr. 1 sind Archivwissenschaft, Bibliothekswissenschaft, Informations- und Datenmanagement, Informationswissenschaft oder bezugswissenschaftliche Disziplinen nach Entscheidung durch die Auswahlkommission.
- (6) Wurde für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung (NC) festgelegt und übersteigt die Anzahl der Bewerber*innen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Studienplätze in einem Auswahlverfahren vergeben. Näheres regelt die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Digitales Informationsmanagement (M.A.) (ABK Nr. 495) vom 11.06.2025 in der jeweils geltenden Fassung. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

§ 4

Studienform und Regelstudienzeit

- (1) Der konsekutive und anwendungsorientierte Masterstudiengang Digitales Informationsmanagement (M.A.) wird an der Fachhochschule Potsdam als Präsenzstudiengang in den Studienformen Vollzeit und Teilzeit angeboten. Die Studiensprache ist Deutsch. Gemäß § 4 Abs. 7 RO-SP können bestimmte Module regelmäßig in Englisch angeboten werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit im Studientrack DI4 4 Semester im Vollzeitstudium und 8 Semester im Teilzeitstudium und im Studientrack DI3 3. Semester im Vollzeitstudium und 6. Semester im Teilzeitstudium. Teilzeitstudiensemester werden dabei als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt.
- (3) Die empfohlenen Studienverlaufspläne für das Vollzeit- und das Teilzeitstudium sind in den Anlagen im Anhang beigefügt.
- (4) Der Wechsel zwischen den Studienformen Vollzeit und Teilzeit kann auf Antrag im Studientrack DI4 jeweils zum Beginn des Wintersemesters und im Studientrack DI3 jeweils zum

Beginn des Sommersemesters erfolgen und gilt mindestens für ein Studienjahr. Nachdem der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit gestellt ist, ist ein Wechsel der Studienform ausgeschlossen. Die Teilnahme an einer Studienfachberatung wird empfohlen.

§ 5 Studienziele

- (1) Die Absolvent*innen besitzen die für die Berufspraxis erforderlichen vertieften Fachkenntnisse und Kompetenzen. Sie sind befähigt zur Anwendung wissenschaftlich-theoretischer und praxisgeleiteter Methoden und Erkenntnisse und besitzen professionelle Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern der Informationswissenschaften. Mit dem Mastergrad erwerben die Absolvent*innen einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Die Absolvent*innen des Studiengangs Digitales Informationsmanagement (M.A.) sind befähigt:
 - a) ihr breites, detailliertes und kritisches Wissen auf dem neuesten Stand von Praxis und Forschung des Daten- und Informationsmanagements insbesondere in den Bereichen der Modellierung und Gestaltung komplexer Informationsprozesse und der zugrunde liegenden Daten, der Transformation, der Datenmodellierung und dem Datenmanagement von Metadaten und Informationsinfrastrukturen einzubringen sowie auf die Datenanalyse- und Bereitstellungsmethoden anzuwenden,
 - b) Informationsprozesse zu analysieren, zu planen, zu organisieren, zu steuern sowie geeignete (technologische) Werkzeuge auszuwählen und zielorientiert anzuwenden, um Daten, Informationen und Wissen zu erschließen, zu recherchieren, zu analysieren, zu strukturieren, zu verwalten, zu archivieren und zielgruppengerecht zu präsentieren.
 - c) die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen auf den Gebieten der Informationswissenschaften zu definieren und interpretieren,
 - d) die fachliche erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit unter Einbezug informationswissenschaftlicher und methodischer Überlegungen aus dem digitalen Informations- und Datenmanagement gegeneinander abzuwägen und unter Zuhilfenahme dieser Abwägungen forschungsnahe praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme im Bereich des digitalen Informationsmanagement zu lösen,
 - e) gesellschaftliche, wissenschaftliche, ethische und rechtliche Fragen der Informationswissenschaften im Rahmen von Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen sowie Folgen, die sich aus Entscheidungen ergeben, zu antizipieren und kritisch einzuordnen,
 - f) datenintensive Angebote und Services über den gesamten entsprechenden Lebenszyklus hinweg in Informationseinrichtungen und -abteilungen zu konzeptionieren, zu evaluieren, weiterzuentwickeln und zu steuern.
 - g) auf der Grundlage erworbener fachlicher und methodischer Kompetenzen selbstständig und in Kooperation mit Partner*innen aus Forschung und Praxis eigenständig Anwendungsprojekte durchzuführen,
 - h) ihr berufliches Handeln vor dem Hintergrund der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden zu reflektieren und zu gestalten sowie ihre Arbeitsergebnisse sowohl schriftlich angemessen zu dokumentieren als auch in Präsentationen vorzustellen und dabei ihren Arbeitsprozess kritisch zu reflektieren,
 - i) durch konstruktives, konzeptionelles Handeln die Durchführung von situationsadäquaten Lösungsprozessen zu gewährleisten und im Bereich des digitalen Informationsmanagements in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen,

- j) sich im Bereich des Informationsmanagements in einem multidisziplinären Zusammenhang mit Fachvertreter*innen anderer Fachdisziplinen sach- und situationsbezogen über Ideen, Konzepte, Probleme und alternative Lösungsansätze wissenschaftlich fundiert auszutauschen.
- (3) Das Studium befähigt die Absolvent*innen, eigenverantwortlich in Leitungs-, Beratungs- und Forschungspositionen z.B. in folgenden Bereichen tätig zu werden:
 - a) öffentliche Einrichtungen und öffentlicher Dienst
 - b) Verbände
 - c) Non-Profit-Organisationen
 - d) Wirtschaftsunternehmen.

§ 6 Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 7 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studienumfang beträgt im Studientrack DI4 120 ECTS-Leistungspunkte und im Studientrack DI3 90 ECTS-Leistungspunkte.
- (2) Das Studium ist gemäß § 5 RO-SP modular aufgebaut. Es setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zusammen.
- (3) Der Umfang des Vollzeitstudiums beträgt i. d. R. 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester bzw. 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr (Winter- und Sommersemester). Der Umfang des Teilzeitstudiums beträgt i. d. R. 15 ECTS-Leistungspunkte pro Semester bzw. 30 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr (Winter- und Sommersemester). Unter Berücksichtigung der Ablegung von Wiederholungsprüfungen ist in jedem Studienjahr in Teilzeit der Erwerb von höchstens 40 ECTS-Leistungspunkten möglich.
- (4) Studierende, die in einem Semester weniger als 10 ECTS-Leistungspunkte im Vollzeitstudium und 5 ECTS-Leistungspunkte im Teilzeitstudium erbringen, sind zur Erreichung des Studienziels im Rahmen des § 11 RO-SP durch die Hochschule zu unterstützen.
- (5) Der Studientrack DI4 setzt sich aus 11 Pflicht- und 4 Wahlpflichtmodulen und 1 freien Wahlbereich zusammen und wird mit einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium (30 ECTS-Leistungspunkte abgeschlossen. Das Modulangebot umfasst:
 - 1. 2 Pflichtmodule zu Grundlagen und Spezialisierungen der Informationswissenschaften mit Bezug zu Informationseinrichtungen und den verankerten Tätigkeiten (20 ECTS-Leistungspunkte),
 - 2. 1 Pflichtmodul zu Praxisaspekten der Informationswissenschaften, insbesondere Programmierung sowie Daten- und Informationsmanagement (10 ECTS-Leistungspunkte),
 - 3. 3 Pflichtmodule zum Management von Daten und Prozessen mit Bezug zum Metadatenmanagement, der langfristigen Speicherung und den Umgang im Datenlebenszyklus sowie der Modellierung von Daten und dynamischen Zusammenhängen (15 ECTS-Leistungspunkte),
 - 4. 2 Pflichtmodule zum Management in Informationseinrichtungen, insbesondere zu Change-Prozessen inkl. digitaler Transformation und Automatisierung von Informationsprozessen,

- Projektleitungsaufgaben und Leitung von Teams oder Informationseinrichtungen (10 ECTS-Leistungspunkte),
5. 1 Pflichtmodul und 2 Wahlpflichtmodule zur Programmierung von datenintensiven Anwendungen, dem strukturierten Umgang zu Massendaten und der Datenverarbeitung, von der Analyse bis zur Bereitstellung (10 ECTS-Leistungspunkte),
 6. 2 Wahlpflichtmodule zu Umsetzung von Nutzeranforderungen in einem Projektkontext für Informationseinrichtungen, z. B. Archive oder Bibliotheken (5 ECTS-Leistungspunkte),
 7. 1 Pflichtmodul zu informationswissenschaftlichen Infrastrukturen im Informationslebenszyklus von Gedächtniseinrichtungen und Forschungsprojekten sowie zur Technologie analytischer Informationssysteme (5 ECTS-Leistungspunkte),
 8. 1 Pflichtmodul zur Vertiefung diverser Forschungsmethoden und speziell Data Science in den Informationswissenschaften mit der konkreten Bearbeitung aktueller Forschungsthemen (5 ECTS-Leistungspunkte),
 9. 1 freier Wahlbereich, in dem die Studierenden aus dem Angebot des Studiengangs (insb. M.DI 13 Individuelle Vertiefung 1, M.DI 14 Individuelle Vertiefung 2), der Fachhochschule Potsdam (insbesondere FLEX – Freier Wahlbereich) und anderer Hochschulen im In- und Ausland wählen können (10 ECTS-Leistungspunkte).
- (6) Der Studententrack DI3 setzt sich aus 8 Pflicht- und 4 Wahlpflichtmodulen und 1 freien Wahlbereich zusammen und wird mit einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium (30 ECTS-Leistungspunkte) abgeschlossen. Das Modulangebot umfasst:
1. 3 Pflichtmodule zum Management von Daten und Prozessen mit Bezug zum Metadatenmanagement, der langfristigen Speicherung und den Umgang im Datenlebenszyklus sowie der Modellierung von Daten und dynamischen Zusammenhängen (15 ECTS-Leistungspunkte),
 2. 2 Pflichtmodule zum Management in Informationseinrichtungen, insbesondere zu Change-Prozessen inkl. digitaler Transformation und Automatisierung von Informationsprozessen, Projektleitungsaufgaben und Leitung von Teams oder Informationseinrichtungen (10 ECTS-Leistungspunkte),
 3. 1 Pflichtmodul und 2 Wahlpflichtmodule zur Programmierung von datenintensiven Anwendungen, dem strukturierten Umgang zu Massendaten und der Datenverarbeitung, von der Analyse bis zur Bereitstellung (10 ECTS-Leistungspunkte),
 4. 2 Wahlpflichtmodule zu Umsetzung von Nutzeranforderungen in einem Projektkontext für Informationseinrichtungen, z. B. Archive oder Bibliotheken (5 ECTS-Leistungspunkte),
 5. 1 Pflichtmodul zu informationswissenschaftlichen Infrastrukturen im Informationslebenszyklus von Gedächtniseinrichtungen und Forschungsprojekten sowie zur Technologie analytischer Informationssysteme (5 ECTS-Leistungspunkte),
 6. 1 Pflichtmodul zur Vertiefung diverser Forschungsmethoden und speziell Data Science in den Informationswissenschaften mit der konkreten Bearbeitung aktueller Forschungsthemen (5 ECTS-Leistungspunkte),
 7. 1 freier Wahlbereich, in dem die Studierenden aus dem Angebot des Studiengangs (insb. M.DI 13 Individuelle Vertiefung 1, M.DI 14 Individuelle Vertiefung 2), der Fachhochschule Potsdam (insbesondere FLEX – Freier Wahlbereich) und anderer Hochschulen im In- und Ausland wählen können (10 ECTS-Leistungspunkte).
- (7) Die ausführliche Beschreibung der Module erfolgt im Modulhandbuch für den Masterstudiengang Digitales Informationsmanagement (M.A.) (ABK Nr. 496) vom 11.06.2025 und dem Modulhandbuch FLEX – Freier Wahlbereich (ABK Nr. 452) vom 26.06.2023 in der jeweils geltenden Fassung.

- (8) Voraussetzung für die Teilnahme an Modulen höherer Semester ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen aus vorangegangenen Semestern. Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modul	Zugangsvoraussetzungen
M.DI 06 Angewandte Programmierung	Studientrack DI4: PB 04: Programmierung & Forschungsmethoden oder PD 02: Grundlagen Mathematik und Informatik
M.DI 07 Stakeholder Use Cases Archiv	M.DI 04: Prozessmanagement und -modellierung
M.DI 11 Datenanalyse, -verarbeitung, -bereitstellung	Studientrack DI4: PB 04: Programmierung & Forschungsmethoden oder PD 02: Grundlagen Mathematik und Informatik

§ 8 Lehr- und Lernformen

- (1) Die Lehr- und Lernformen gemäß § 10 RO-SP sind im Modulhandbuch festgelegt. Darüber hinaus finden folgende Lehr- und Lernformen im Studiengang Anwendung:
1. **Übungsintegrierte Vorlesung:** In einer übungsintegrierten Vorlesung werden Vertiefungs- und Verbreitungswissen sowie methodische Kenntnisse eines Sachgebietes zusammenhängend dargestellt und vermittelt. In die Veranstaltung sind mindestens 40% Übungsanteile integriert. Die Studierenden werden durch das praktische Einüben operationaler Methoden sowie durch Diskussion und Interaktion untereinander oder mit der Lehrperson in hohem Maße aktiv beteiligt.
 - (2) Sofern für die Durchführung von Lehrveranstaltungen die Bildung von Gruppen erforderlich ist, besteht kein Anspruch auf die Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe. Ein Wechsel in eine andere Gruppe ist nur nach Abstimmung mit der*dem Lehrenden und nur dann möglich, wenn es die Rahmenbedingungen zulassen.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind modulbegleitende Leistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Studienleistungen, die als Voraussetzung für den Abschluss des Moduls definiert werden, sind im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Als Studienleistung sind vorgesehen: Aktive Teilnahme, Präsentation, Votierungsübungen.
- (3) Ist in der Modulbeschreibung die „aktive Teilnahme“ als Studienleistung benannt, so bedeutet dies, dass der*die Studierende in der Regel 80 % der vorgesehenen gesamten Präsenzzeit anwesend ist und die in der Lehrveranstaltung vorgesehenen Lernaktivitäten wie z. B. praktische Übungen, Protokolle, Referate, Präsentationen oder Teilnahme an Diskussionen nachweislich selbst durchführt.

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfungen gemäß § 17 RO-SP sind in Art, Umfang und Dauer in den Anlagen und im Modulhandbuch festgelegt. Darüber hinaus sind folgende Prüfungsformen vorgesehen:

1. Wissenschaftliche Posterpräsentation: Ein wissenschaftliches Poster (A2 - A0) enthält die Zusammenstellung der zentralen Informationen zu einem Sachverhalt. Die Informationen werden kurz und prägnant in Wort, Bild und Grafik dokumentiert. Die auf dem wissenschaftlichen Poster dargestellten Ergebnisse werden im Rahmen einer Präsentation (Einzelpräsentation: 15 Min., Gruppenpräsentation: 30 Min.) vorgestellt und diskutiert.
 2. Fallstudie: Eine Fallstudie ist eine eigenständig zu erbringende, problemorientierte, fachspezifische Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Arbeitsmethoden. Sie umfasst die Entwicklung und die Bearbeitung eines Use Cases sowie die Fähigkeit, die hierzu getroffenen Entscheidungen reflektiert in einer schriftlichen Ausarbeitung (20 Seiten) und einer mündlichen Präsentation (15 Min.) darzulegen.
 3. Portfolio: Ein Portfolio ist eine semesterbegleitende Prüfung, die sich aus mehreren Elementen zusammensetzt. Die Sammlung besteht aus maximal 4 analogen und/oder digitalen Elementen, die den Lernprozess widerspiegeln und die Leistungen dokumentieren. Es dient sowohl der Selbstreflexion als auch einer Veranschaulichung der Kompetenzen.
- (2) Die Prüfungen werden i. d. R. innerhalb der hochschulweiten Prüfungswochen jeweils in der letzten Woche der Vorlesungszeit und des Semesters durchgeführt. Sind alternative Prüfungsformen im Modulhandbuch angegeben, werden die Studierenden spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit über die zu erbringende Leistung informiert. Die Modulprüfungen sollen jeweils in dem Modul im Studienverlaufsplan (Anlagen im Anhang) zugeordneten Semester abgelegt werden.
 - (3) Für den Rücktritt bzw. die Abmeldung von Prüfungen sowie für das Versäumen einer Abgabefrist gelten die Regelungen des § 26 in Verbindung mit § 25 RO-SP entsprechend.
 - (4) Sind an der Bewertung einer Modulprüfung mehrere Prüfer*innen beteiligt, erfolgt die Bildung der Note gemäß § 23 Abs. 5 RO-SP.
 - (5) Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, so gelten die Regelungen des § 25 Abs. 3 RO-SP in Verbindung mit § 23 Abs. 2 RO-SP. Die Gewichtung der Noten wird im Modulhandbuch ausgewiesen.
 - (6) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann gemäß § 22 Abs. 2 RO-SP zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Prüfungsleistungen, die auf Gruppen- und/oder Projektarbeit basieren, kann die Prüfungsform so geändert werden, dass sie in Einzelarbeit und unabhängig vom Projekt erbracht werden kann. Nach nicht bestandener erster Wiederholungsprüfung sind die Studierenden zur Teilnahme an einer Studienfachberatung verpflichtet. Der Prüfungsausschuss lädt den*die Studierende zu dem Beratungsgespräch ein.
 - (7) Bei den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Die Entscheidung über zugelassene Hilfsmittel obliegt dem Prüfungsausschuss und ist durch diesen jeweils spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit zu veröffentlichen. Die Verwendung anderer Hilfsmittel kann als Täuschungsversuch gewertet und gemäß § 28 und 30 RO-SP sanktioniert werden.

§ 11

Abschlussarbeit und Kolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit ist gemäß § 19 und 20 RO-SP anzufertigen.
- (2) Zur Abschlussarbeit wird nur zugelassen, wer:
 1. im Studententrack DI4 mindestens 75 ECTS-Leistungspunkte erworben hat. Die Abschlussarbeit wird im 4. Semester im Vollzeitstudium und i. d. R. im 7. und 8. Semester im Teilzeitstudium verfasst oder

2. im Studenttrack DI3 mindestens 50 ECTS-Leistungspunkte erworben hat. Die Abschlussarbeit wird im 3. Semester im Vollzeitstudium und i. d. R. im 5. und 6. Semester im Teilzeitstudium verfasst.

Die Abschlussarbeit soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters, in dem die letzte Prüfung abgelegt wurde, beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung ist von der*dem Studierenden vor Ausgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungs-Service zu stellen. Die genauen Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und im Fachbereich Informationswissenschaften bekanntgegeben.

- (3) Mit der Abschlussarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie die Ziele des jeweiligen Studenttracks erreicht haben und dass sie gegenüber dem ersten akademischen Abschluss erweiterte Fachkompetenzen und ein umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen einsetzen und dabei Theorie und Praxis verbinden können. Sie sind in der Lage, ein eingrenzendes, erkenntnisleitendes Interesse aus dem Bereich der Informationswissenschaften unter Bezug auf wissenschaftliche Methoden und informationswissenschaftliche Theorien sowie einer multidisziplinären Analyse und Begründung komplexer Lösungsstrategien zu formulieren. Dabei analysieren sie die eigene Forschung und die eigenen Forschungsergebnisse kritisch und entwickeln diese weiter. Die Reflexion und der fachliche Austausch werden durch den Austausch mit Peers und Coaches unterstützt. Diese Kompetenzen ermöglichen ihnen im besonderen Maße, in der beruflichen Praxis und Theorie im In- und Ausland komplexe Aufgaben im anwendungsorientiert-praktischen Bereich auszufüllen und innovativ weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung sowie kritische Analyse eigener Forschung und Forschungsergebnisse ist zentraler Bestandteil. Neben der Eigenleistung bietet ein fachlicher Austausch mit Peers und Coaches eine Reflexion und Inspirationen zu Herausforderungen im Schreibprozess.
- (4) Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von 28 ECTS-Leistungspunkte. Die Abschlussarbeit ist als schriftliche Arbeit nach den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens anzufertigen und soll 90.000 bis 105.000 Zeichen bzw. 60 bis 70 Seiten nicht überschreiten. Die Abschlussarbeit ist grundsätzlich in der Sprache des Studiengangs zu verfassen. Für abweichende Regelungen gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 8 RO-SP. Der Abschlussarbeit ist ein Abstract in deutscher und englischer Sprache (jeweils 750 Zeichen) beizufügen.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen im Vollzeit- und 40 Wochen im Teilzeitstudium. Bei einem Fristversäumnis gilt die Abschlussarbeit gemäß § 25 Abs. 5 Buchstabe b RO-SP als „nicht bestanden“, es sei denn, der*die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht selbst zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit kann gemäß § 20 Abs. 5 RO-SP durch Erklärung gegenüber dem Prüfungs-Service insgesamt einmal zurückgegeben oder geändert werden. Die entsprechende Erklärung muss innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit eingehen. Wird ein Thema zurückgegeben, so endet die Leistungserfassung ohne Bewertung und die Abschlussarbeit ist gemäß Abs. 2 neu zu beantragen.
- (7) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um 7 Wochen im Vollzeitstudium und 14 Wochen im Teilzeitstudium verkürzen oder verlängern. Für einen Antrag auf Verlängerung gelten die Regelungen des § 20 Abs. 7 RO-SP entsprechend. Wird die Arbeit vom Prüfungsausschuss als abgebrochen erklärt, kann nach Wegfall der Gründe die Abschlussarbeit gemäß Abs. 2 neu beantragt werden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist ausschließlich in elektronischer Form (PDF) im Prüfungsservice einzureichen. Zusätzlich ist die Abschlussarbeit in elektronischer Form (PDF) der*dem Erst- und Zweitgutachter*in bereitzustellen.
- (9) Die Abschlussarbeit wird gemäß § 20 Abs. 12 RO-SP durch zwei Gutachter*innen bewertet, deren mindestens „ausreichend“ lautende Noten zu je 50 % in die Gesamtnote eingehen. In

diesem Fall erfolgt die Bildung der Gesamtnote gemäß § 23 Abs. 5 RO-SP. Sofern die Note aus einem Gutachten „nicht ausreichend“ lautet oder die Noten um 2,0 oder mehr voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Wird die Abschlussarbeit im Drittgutachten ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden. Im anderen Falle ergibt sich die Gesamtnote der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Notenbildung gilt § 23 Abs. 1 RO-SP. Der*die Drittgutachter*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

- (10) Das Bewertungsverfahren soll 6 Wochen nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Zeitraumes ist bei dem*der Dekan*in anzuzeigen.
- (11) Zur Verteidigung der Abschlussarbeit findet ein hochschulöffentliches Kolloquium gemäß § 21 RO-SP statt. Hierzu ist zugelassen, wer die Abschlussarbeit erfolgreich bestanden hat und alle für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Leistungspunkte im jeweiligen Studenttrack nachweisen kann. Das Kolloquium hat einen Umfang von 2 ECTS-Leistungspunkten und dauert 45 Minuten. Es setzt sich aus einem Referat (15 Min.) und einer anschließenden Diskussion (30 Min.) zusammen. Das Kolloquium wird grundsätzlich in der Sprache des Studiengangs abgehalten. Für abweichende Regelungen gelten die Vorschriften des § 17 Abs. 4 RO-SP.
- (12) Die Gesamtnote wird errechnet aus dem gewichteten Notendurchschnitt der Abschlussarbeit (66,66 %) und des Kolloquiums (33,33 %).
- (13) Wird eine Abschlussarbeit einschließlich eines Kolloquiums nicht bestanden, besteht gemäß § 22 Abs. 5 RO-SP die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung.

§ 12

Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn der*die Kandidat*in:
 - 1. die erforderlichen Modulprüfungen im jeweiligen Studenttrack mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat und
 - 2. die Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird errechnet als Durchschnittsnote, die sich aus den gewichteten Einzelnoten der Module und der Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums zusammensetzt. Die Gewichtung erfolgt in Analogie zur Leistungspunktvergabe. Die ECTS-Leistungspunkte der Wahlmodule werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird von der Fachhochschule Potsdam ein Zeugnis gemäß § 29 RO-SP ausgestellt, in dem ergänzend der Studenttrack aufgeführt ist. Auf Antrag der*des Studierenden werden ferner zusätzlich belegte Module und die Noten der Wahlmodule ausgewiesen.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein erforderliches Modul endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder die Abschlussarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt.

§ 13

Studienfachberatung und Mentoring

- (1) Der Fachbereich richtet für den Studiengang fachspezifische Beratungsangebote gemäß § 11 Abs. 4 RO-SPO ein.
- (2) Gemäß § 11 Abs. 5 RO-SP wird jeder*m Studierenden ein*e Mentor*in zugewiesen, die*der sie*ihn während ihres*seines Studiums beratend unterstützt.
- (3) Die Studierenden werden im Studienverlauf durch den*die Prodekan*in für Studium und Lehre, den*die Studiengangsleiter*in gemäß § 24 Abs. 6 GO sowie Mentor*innen begleitet und beraten. Als Mentor*innen können Studierende, Lehrende und andere Mitarbeiter*innen eingesetzt werden. Die Studierenden sollen im Mentoring-Programm von der Erfahrung und den Netzwerken der erfahrenen Mentor*innen profitieren.

§ 14

Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird für den Studenttrack DI4 für das 2. Semester im Vollzeitstudium bzw. das 3. oder 4. Semester im Teilzeitstudium und für den Studenttrack DI3 für das 2. Semester im Vollzeitstudium bzw. das 3. oder 4. Semester im Teilzeitstudium empfohlen.
- (2) Vor dem Antritt eines Auslandsaufenthaltes muss beim Prüfungsausschuss eine Studienvereinbarung (z. B. Learning Agreement) eingereicht werden, aus der hervorgeht, für welche im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen eine Anerkennung angestrebt wird. Die Studienvereinbarung ist dem späteren Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beizulegen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2026 oder später aufnehmen.

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne Digitales Informationsmanagement (M.A.) Studenttrack DI4**Digitales Informationsmanagement (M.A.) Studenttrack DI4 – Vollzeit**

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester			
				1	2	3	4
Pflichtmodule (70 ECTS)							
M.DI A	Grundlagen der Informationswissenschaften	8	Portfolio (individuelle Prüfungsformate), benotet	10			
M.DI B	Spezialisierung in den Informationswissenschaften	8	Portfolio (individuelle Prüfungsformate), benotet	10			
M.DI C	Praxis in den Informationswissenschaften	8	Portfolio (individuelle Prüfungsformate), benotet	10			
M.DI 01	Metadatenmanagement	3	Wissenschaftliche Posterpräsentation, benotet		5		
M.DI 02	Digitale Transformation	3	Wissenschaftliche Posterpräsentation, benotet		5		
M.DI 03	Datenarchivierung	3	Wissenschaftliche Posterpräsentation, benotet		5		
M.DI 04	Prozessmanagement und -modellierung	4	Klausur (90 Min.), benotet		5		
M.DI 05	Methoden für Projektleitung und Management	4	Klausur (120 Min.), benotet		5		
M.DI 06	Angewandte Programmierung	3	Projektarbeit in Gruppen (Praktische Durchführung eines Datenprojekts mit Dokumentation der Ergebnisse in einem Datendossier, 15 Seiten, Präsentation der Ergebnisse, 15 Min.), benotet			5	
M.DI 09	Informationswissenschaftliche Infrastrukturen	6	Mdl. Prüfung (30 Min.), benotet			5	
M.DI 12	Advanced Topics in den Informationswissenschaften	4	Hausarbeit (10 Seiten), benotet			5	
Wahlpflichtmodule (10 ECTS)							
Use Cases							
Es muss eines der folgenden Module belegt werden.							
M.DI 07	Stakeholder Use Cases Archiv	4	Fallstudie, benotet			5	
M.DI 08	Stakeholder Use Cases Bibliothek	4	Hausarbeit (25-30 Seiten), benotet				
Ganzheitliches Datenmanagement							
Es muss eines der folgenden Module belegt werden.							

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digitales Informationsmanagement (M.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 494 vom 27.11.2025

M.DI 10	Datenabfragesprachen	3	Portfolio (Anwendung an einem Fallbeispiel inkl. Evaluation, 10 Seiten, Präsentation der Ergebnisse, 15 Min.), benotet			5	
M.DI 11	Datenanalyse, -verarbeitung, -bereitstellung	3	Projektarbeit in Gruppen (Praktische Durchführung eines Datenprojekts mit Dokumentation der Ergebnisse in einem Datendossier, 15 Seiten, Präsentation der Ergebnisse, 15 Min.), benotet				
Wahlmodule (10 ECTS) Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (insb. M.DI 13 Individuelle Vertiefung 1, M.DI 14 Individuelle Vertiefung 2), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.							
Freier Wahlbereich		/	Individuelle Prüfungsformate, benotet			10	
Abschlussarbeit und Kolloquium							30
Summe				30	30	30	30

Digitales Informationsmanagement (M.A.) Studenttrack DI4 – Teilzeit

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Pflichtmodule (70 ECTS)											
M.DI A	Grundlagen der Informationswissenschaften	8	Portfolio (individuelle Prüfungsformate), benotet	10							
M.DI B	Spezialisierung in den Informationswissenschaften	8	Portfolio (individuelle Prüfungsformate), benotet	10							
M.DI C	Praxis in den Informationswissenschaften	8	Portfolio (individuelle Prüfungsformate), benotet	10							
M.DI 01	Metadatenmanagement	3	Wissenschaftliche Posterpräsentation, benotet				5				
M.DI 02	Digitale Transformation	3	Wissenschaftliche Posterpräsentation, benotet				5				
M.DI 03	Datenarchivierung	3	Wissenschaftliche Posterpräsentation, benotet					5			
M.DI 04	Prozessmanagement und -modellierung	4	Klausur (90 Min.), benotet				5				
M.DI 05	Methoden für Projektleitung und Management	4	Klausur (120 Min.), benotet					5			
M.DI 06	Angewandte Programmierung	3	Projektarbeit in Gruppen (Praktische Durchführung eines Datenprojekts mit Dokumentation der Ergebnisse in einem Datendossier, 15 Seiten, Präsentation der Ergebnisse, 15 Min.), benotet			5					
M.DI 09	Informationswissenschaftliche Infrastrukturen	6	Mdl. Prüfung (30 Min.), benotet			5					
M.DI 12	Advanced Topics in den Informationswissenschaften	4	Hausarbeit (10 Seiten), benotet						5		
Wahlpflichtmodule (10 ECTS)											
Use Cases											
Es muss eines der folgenden Module belegt werden.											
M.DI 07	Stakeholder Use Cases Archiv	4	Fallstudie, benotet						5		
M.DI 08	Stakeholder Use Cases Bibliothek	4	Hausarbeit (25-30 Seiten), benotet								

Ganzheitliches Datenmanagement

Es muss eines der folgenden Module belegt werden.

M.DI 10	Datenabfragesprachen	3	Portfolio (Anwendung an einem Fallbeispiel inkl. Evaluation, 10 Seiten, Präsentation der Ergebnisse, 15 Min.), benotet						5		
M.DI 11	Datenanalyse, -verarbeitung, -bereitstellung	3	Projektarbeit in Gruppen (Praktische Durchführung eines Datenprojekts mit Dokumentation der Ergebnisse in einem Datendossier, 15 Seiten, Präsentation der Ergebnisse, 15 Min.), benotet								

Wahlmodule (10 ECTS)

Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (insb. M.DI 13 Individuelle Vertiefung 1, M.DI 14 Individuelle Vertiefung 2), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.

Freier Wahlbereich	/	Individuelle Prüfungsformate, benotet			5		5			
Abschlussarbeit und Kolloquium									30	
Summe			15	15	15	15	15	15	15	15

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne Digitales Informationsmanagement (M.A.) Studenttrack DI3**Digitales Informationsmanagement (M.A.) Studenttrack DI3 – Vollzeit**

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester		
				1	2	3
Pflichtmodule (40 ECTS)						
M.DI 01	Metadatenmanagement	3	Wissenschaftliche Posterpräsentation, benotet	5		
M.DI 02	Digitale Transformation	3	Wissenschaftliche Posterpräsentation, benotet	5		
M.DI 03	Datenarchivierung	3	Wissenschaftliche Posterpräsentation, benotet	5		
M.DI 04	Prozessmanagement und -modellierung	4	Klausur (90 Min.), benotet	5		
M.DI 05	Methoden für Projektleitung und Management	4	Klausur (120 Min.), benotet	5		
M.DI 06	Angewandte Programmierung	3	Projektarbeit in Gruppen (Praktische Durchführung eines Datenprojekts mit Dokumentation der Ergebnisse in einem Datendossier, 15 Seiten, Präsentation der Ergebnisse, 15 Min.), benotet		5	
M.DI 09	Informationswissenschaftliche Infrastrukturen	6	Mdl. Prüfung (30 Min.), benotet		5	
M.DI 12	Advanced Topics in den Informationswissenschaften	4	Hausarbeit (10 Seiten), benotet		5	
Wahlpflichtmodule (10 ECTS)						
Use Cases						
Es muss eines der folgenden Module belegt werden.						
M.DI 07	Stakeholder Use Cases Archiv	4	Fallstudie, benotet		5	
M.DI 08	Stakeholder Use Cases Bibliothek	4	Hausarbeit (25-30 Seiten), benotet			
Ganzheitliches Datenmanagement						
Es muss eines der folgenden Module belegt werden.						
M.DI 10	Datenabfragesprachen	3	Portfolio (Anwendung an einem Fallbeispiel inkl. Evaluation, 10 Seiten, Präsentation der Ergebnisse, 15 Min.), benotet		5	
M.DI 11	Datenanalyse, -verarbeitung, -bereitstellung	3	Projektarbeit in Gruppen (Praktische Durchführung eines Datenprojekts mit Dokumentation der Ergebnisse in einem			

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digitales Informationsmanagement (M.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 494 vom 27.11.2025

		Datendossier, 15 Seiten, Präsentation der Ergebnisse, 15 Min.), benotet			
Wahlmodule (10 ECTS) Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (insb. M.DI 13 Individuelle Vertiefung 1, M.DI 14 Individuelle Vertiefung 2), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.					
Freier Wahlbereich	/	Individuelle Prüfungsformate, benotet	10		
Abschlussarbeit und Kolloquium					30
Summe			30	30	30

Digitales Informationsmanagement (M.A.) Studenttrack DI3 – Teilzeit

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester					
				1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule (40 ECTS)									
M.DI 01	Metadatenmanagement	3	Wissenschaftliche Posterpräsentation, benotet		5				
M.DI 02	Digitale Transformation	3	Wissenschaftliche Posterpräsentation, benotet		5				
M.DI 03	Datenarchivierung	3	Wissenschaftliche Posterpräsentation, benotet			5			
M.DI 04	Prozessmanagement und -modellierung	4	Klausur (90 Min.), benotet		5				
M.DI 05	Methoden für Projektleitung und Management	4	Klausur (120 Min.), benotet			5			
M.DI 06	Angewandte Programmierung	3	Projektarbeit in Gruppen (Praktische Durchführung eines Datenprojekts mit Dokumentation der Ergebnisse in einem Datendossier, 15 Seiten, Präsentation der Ergebnisse, 15 Min.), benotet	5					
M.DI 09	Informationswissenschaftliche Infrastrukturen	6	Mdl. Prüfung (30 Min.), benotet	5					
M.DI 12	Advanced Topics in den Informationswissenschaften	4	Hausarbeit (10 Seiten), benotet				5		
Wahlpflichtmodule (10 ECTS)									
Use Cases									
Es muss eines der folgenden Module belegt werden.									
M.DI 07	Stakeholder Use Cases Archiv	4	Fallstudie, benotet				5		
M.DI 08	Stakeholder Use Cases Bibliothek	4	Hausarbeit (25-30 Seiten), benotet						
Ganzheitliches Datenmanagement									
Es muss eines der folgenden Module belegt werden.									
M.DI 10	Datenabfragesprachen	3	Portfolio (Anwendung an einem Fallbeispiel inkl. Evaluation, 10 Seiten, Präsentation der Ergebnisse, 15 Min.), benotet				5		
M.DI 11	Datenanalyse, -verarbeitung, -bereitstellung	3	Projektarbeit in Gruppen (Praktische Durchführung eines Datenprojekts mit Dokumentation der Ergebnisse in einem						

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digitales Informationsmanagement (M.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 494 vom 27.11.2025

			Datendossier, 15 Seiten, Präsentation der Ergebnisse, 15 Min.), benotet						
Wahlmodule (10 ECTS) Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (insb. M.DI 13 Individuelle Vertiefung 1, M.DI 14 Individuelle Vertiefung 2), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.									
Freier Wahlbereich	/	Individuelle Prüfungsformate, benotet	5		5				
Abschlussarbeit und Kolloquium								30	
Summe			15	15	15	15	15	15	15